



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 17. Die städtischen Beamten, einschließlich der niederen Angestellten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

digkeiten; zeitweise wurde sogar noch ein dritter Bürgermeister angestellt¹⁵.

2. Die Kamerarien. Die beiden Camerarii sind in den Ratslisten seit 1454 nachweisbar¹⁶, später im 16. Jahrhundert werden sie auch Loenherren bzw. Loen- und Sterbherren genannt; letztere Bezeichnung weist darauf hin, daß sie bei unbeerbten Sterbfällen die Nachlassenschaft namens des Rats in Verwahrung zu nehmen hatten. Im übrigen lag ihnen vor allem die Aufsicht über das städtische Finanzwesen ob¹⁷, wobei sie die beiden Rentkämmerer¹⁸ zu Gehilfen hatten, vertraten aber auch sonst in den laufenden Angelegenheiten neben den Bürgermeistern den Rat. Außer den sonstigen Gefällen hatten sie auch die städtischen Brüchten einzutreiben und mußten vom Richter als Beisitzer bei Zeugenvernehmungen und peinlicher Befragung zugezogen werden. Nach der Neuordnung von 1718 wurde nur noch ein Camerarius beibehalten, dessen Aufgaben nunmehr aber ausschließlich finanzieller Art waren.

Bis 1718 wurden die beiden Kamerarien, wahrscheinlich alljährlich je einer von den 5 neugewählten Ratsherren, durch den Rat aus seiner Mitte bestellt (nicht wie die Bürgermeister als solche durch die Kurherren gewählt). An festem Gehalt erhielt vor 1718 der ältere („buchhaltende“) Camerarius 11 Th. 15 St., der zweite Camerarius 8 Th. 45 St., insgesamt einschließlich der schwankenden anderweitigen Bezüge bekamen sie 32 Th. 45 St. bzw. 23 Th. 45 St. 1718 wurden für den einen verbleibenden Camerarius 50 Th. Gehalt ausgeworfen.

§ 17. Die städtischen Beamten einschließlich der niederen Angestellten.

Waren die Ratsmitglieder, einschließlich der Bürgermeister und Kamerarien, nach strenger Vorschrift nur auf Zeit im Amte, 2 Jahre im sitzenden, 1 Jahr im alten Rat, so wurden die ihnen unterstellten Beamten, soviel sich erkennen läßt, unbefristet d. h. wohl in der Regel auf Lebenszeit angenommen. Der wichtigste unter ihnen war der Stadtschreiber (secretarius, stades scriver, geheimer Schreiber, Stadtssekretär), der sicherlich von Anfang an der Gehilfe des Rats zur Besorgung des Schreibwerks war. Namentlich genannt sind: Johannes de schrifer (1339)¹; Renne van Menden der stadesscriver van Unna

¹⁵ Es begegnen daher im 18. Jahrhundert die unterscheidenden Bezeichnungen Justizbürgermeister und Polizeibürgermeister, zeitweise auch ein Oberbürgermeister.

¹⁶ Anhang nr. 1. Die zwei kamerlinge, die in der Willfür von 1419 (II 2 und 3) erwähnt werden, sind doch wohl die weiter unten zu behandelnden Rentkämmerer.

¹⁷ Die Bezeichnung weist auch wohl auf die städtische Rentkammer hin.

¹⁸ S. u. im § 17.

¹ Hier kann jedoch das schrifer möglicherweise ebensogut nur einen Namen bedeuten, wie das zweifellos der Fall ist bei Diderich dey schrifer in der Urkunde vom 15. V. 1372 (Urf. nr. 19) und bei einem Godefridus (Godeke dey) scriver, der 22. VII. 1374 als Vertreter des Rats und 15. X. 1378 als Zeuge unmittelbar hinter dem Bürgermeister aufgeführt wird.

(1372, 1377); Johan (van) Alen, schriver bzw. secretarius (1447, 1449); Ludolfus Hildensem (1462, 1469, 1470, 1472, 1488); Gerlacus dey secretarius (1492, 1513); Eperhard Bos (1516—1530), der 1526 Haus und Hof auf der Süsternstraße, ein Haus auf der Wasserstraße und 11 Scheffelsaat Land in der Feldmark besaß; Franz Koster (1534—1550); Johannes Anthonii (1594); Johannes Borchard († 1615)²; Johann Weing oder Weinhagen, der in der Ratsitzung vom 19. X. 1615 an Stelle des † Borchard per majora gewählt wurde³; Ludolf Weinhagen (1633—1663); Dietherich Delfsterhaus, erwähnt 1678—1718, † vor 1723; Daniel Balthasar Johann Osthoff, seit 1718 Adjunkt, als Sekretär bis 1753 erwähnt⁴; Adriani, 1786 erwähnt. In ältester Zeit mögen die Stadtschreiber wohl Kleriker gewesen sein — ausdrücklich bezeugt ist es nicht — später gehörten sie sicherlich der Bürgerschaft an.

Nach der Willkür von 1419 führte der Stadtschreiber bei der Erhebung des Schoß sowie jeden Donnerstag nachmittag bei der Einziehung der städtischen Einkünfte auf dem Rathaus die Register und Rechnungsbücher; ebenso hatte er auf Grund der Angaben der Stadtknechte die Liste der Bürger nach den drei Homeien aufzustellen. Dafür erhielt er jährlich 4 Mark aus der Rentkammer sowie dreimal im Jahr je $\frac{1}{2}$ Viertel Wein. Die Führung der Rechnungen ist ihm später anscheinend, wenigstens zum Teil, durch die Rentkammerer abgenommen worden; doch mußte er stets alle Ausgabeanweisungen des Rats durch seine Unterschrift beglaubigen. Seine Gehaltsbezüge betragen vor 1718 75 Th. 30 St., nach 1718 wurden sie auf 85 Th. erhöht; die ihm früher zustehende Kontributionsfreiheit war durch Ratsbeschluß bereits 1707 aufgehoben worden.

Zu den ständigen Beamten gehörten auch die beiden Rentkammerer. Der Art der Erwähnung nach sind jedenfalls mit ihnen (nicht mit den Kamerarien) identisch die twe kemerlinge, die nach der Willkür von 1419 zu Ostern, Martini und Mitwinter jeder je $\frac{1}{2}$ Viertel Wein erhielten und für das städtische Bauwesen zu sorgen hatten (verwart ... der stades tymmerynge). In späterer Zeit haben sie vor allem das Rechnungswesen besorgt; sie führten über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und stellten darnach zu Petri Cathedra die Gesamtrechnung (das Rentebuch) auf. Sie wurden vom Rat bestellt, ob auf bestimmte Zeit ist nicht ganz sicher; jedenfalls scheint einer längeren Amtsdauer nichts im Wege gestanden zu haben, wie z. B. Gottfried von Werne das Amt 1704 seit über 20 Jahre bekleidete, ohne daß dies als Mißbrauch gerügt wurde⁵. Nach der Aufstellung der Rathäuslichen Kommission

² Ein Joannes Badius, notarius publicus et secretarius civitatis Unnensis wird in gleichzeitigen Prozessen genannt (St. A. Münster, Wehlar W 476/1539).

³ Von ihm stammen die ältesten, im Auszug erhaltenen Ratsprotokolle.

⁴ Er fertigte die Auszüge aus den Weinhagenschen Protokollen von 1622—1643 an.

⁵ Vgl. darüber die oben (§ 16) erwähnten Untersuchungsakten gegen Bürgermeister Davidis.

von 1718, die sie übrigens unter den „Stadtunterbedienten“ anführt, während der Stadtschreiber bei den „Magistrats-membris“ verzeichnet ist, erhielten sie jeder jährlich 13 Th. festes Gehalt. Die Reform von 1718 beseitigte den einen Rentkammerer und machte den verbleibenden als „ersten Ratsverwandten und Kornrechnungsführer“ oder Kämmerling zum Mitglied des Rats mit einem Gehalt von 15 Th. und genau umschriebenen Amtspflichten, die denen der alten Rentkammerer ungefähr entsprachen.

Eine ähnliche Stellung wie die Rentkammerer hatte wohl auch der Accisemeister, der im 17. Jahrhundert die Accise vereinnahmte; doch hatte er, mindestens zeitweise, die gesamten Acciseeinkünfte gegen eine feste Zahlung in Pacht. Dagegen sind die vier Weinherren, die in der Willkür über das städtische Weinzapsmonopol zu dessen Verwaltung eingesetzt wurden, wohl eher als Beauftragte des Rats anzusehen, die dieser aus seiner Mitte abordnete, wie als Beamte.

An unteren Angestellten⁶, die durch den Rat teils auf Lebenszeit mit festem Gehalt angestellt wurden, teils, wie bei den Handwerkern anzunehmen ist, der Stadt durch Werkvertrag verpflichtet waren, begegnen uns: zwei Stadtdiener (Stadtknechte, praecones)⁷, ein Rentkammerdiener, der neben seiner Tätigkeit für die städtische Finanzverwaltung auch noch sonst allerlei kleine Obliegenheiten zu erfüllen hatte, wie die Stellung der Rathausuhr, Aufsicht über die Beachtung des städtischen Brauprivilegs durch die Wirte im Amt, gelegentlich auch gleichzeitig das Amt des Stadttjägers versah u. a. m.⁸. Dann waren die fünf Stadttore mit je einem Pfortner besetzt⁹. Weiter gab es zwei Turmwärter und einen Turmbläser (für den Turm der Kirche?) sowie einen Stadtmusikus, für die Aufsicht in der Feldmark die Schütter und die fünf Homeienknechte¹⁰. Auch das Vorhandensein eines Scharfrichters oder Nachrichters ist seit dem 16. Jahrhundert bezeugt¹¹. Die Instandhaltung der Wasserleitung wurde durch zwei Wassermeister besorgt¹². Ein besonderer Beamter befand sich

⁶ Vgl. im einzelnen das Sachregister.

⁷ Im Stadtrecht von 1346 ist nur von einem Knecht des Rats die Rede; seit Anfang des 15. Jahrhunderts werden stets zwei erwähnt.

⁸ Vielleicht ist der 1723 genannte Stadtschaffer damit identisch; die Visitatoren im Amte und der Stadttjäger begegnen auch als solche ohne Verbindung mit einem anderen Amt.

⁹ Nach dem Ratsprotokoll vom 10. III. 1695 wurden auch ihre Ehefrauen mit in Eid und Pflicht genommen.

¹⁰ S. u. § 18.

¹¹ In den Ratsprotokollen vom 8. VI. bezw. 19. VII. 1684 wird bestimmt, daß der Nachrichter Hans Peter „von einem Kuhfell abzudecken“ nach alter Observanz 1 Rth. Orth erhält; auf Rückgabe des Fells haben nur Christen Anspruch, nicht aber Juden. — Bei der Hinrichtung Gisse Kannengießers 1441 (Urk. nr. 45) ist nicht angegeben, durch wen das Urteil vollstreckt wurde.

¹² Für „extraordinari Arbeit“ sollten sie jeden Sonnabend entlohnt werden (Ratsprot. vom 14. II. 1695); z. B. war „wegen Verfertigung eines neuen Wasserfumps“, auch wenn der Boden nicht mit erneuert worden war, 1 Th. aus der Rentkammer zu zahlen (Ratsprot. v. 13. XII. 1706).

bei der Stadtwage, der wohl mit dem 1723 erwähnten Wageschreiber identisch ist¹³. Ein eigener Marktmeister wird 1544 und 1590 erwähnt; ebenso 1633 die „verordneten (Fett-)Schließer“, die den Verkauf von Höker- und Kramwaren auf den Märkten zu vermitteln hatten; ein „Riecher“ mußte die Fischwaren vor dem Feilhalten prüfen. Der für die Stadt wichtigen Bierausfuhr dienten die Schrader oder Böttcher, die das Verladen der Bierfässer besorgten und sie sicherlich auch herstellten. Einen eigenen Weinzapfer bestellte die Stadt bei Einführung des städtischen Weinschankmonopols 1478. Jedenfalls nur auf Werkvertrag angenommen war der Leyen- und Turmdecker, der die Schornsteine auf dem Rathaus rein und die öffentlichen Gebäude in Dach und Fach zu halten hatte, und zwei Steinbrecher¹⁴, die in der städtischen Steinkaula angestellt waren; bei dem Stadt-Schmied¹⁵ wird ausdrücklich bemerkt, daß er jeden Sonnabend seinen Lohn erhalten solle.

§ 18. Die Gemeinheit und die Schützengesellschaft.

Die Gesamtheit der Bürgerschaft ist sicherlich von Anbeginn her die eigentliche Inhaberin aller städtischen Rechte gewesen; der Rat war ihr Vollzugsorgan, jedoch in allen wichtigen Angelegenheiten an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden, die, zuweilen vielleicht auf Grund allgemeiner Ermächtigung vorausgesetzt, meist ausdrücklich eingeholt werden mußte. An dieses Rechtsverhältnis ist doch wohl zu denken, wenn, mit der ersten von der Stadt ausgestellten Urkunde beginnend, die *universitas opidi* (*opidanorum*), *gemeyne stad*, *gemeyne borgere*, *totus populus*, in späterer Zeit stets die Gemeinheit¹ als mit-handelnd auftritt. Unzweifelhaft erkennbar ist das Beschlußrecht der ganzen Bürgergemeinde, wenn einmal *de borghere myt eyne gemeinen rade* einen Beschluß gutheißen. In welcher Form sich diese Mitwirkung vollzog, ist nicht überliefert; doch darf man wohl annehmen, daß sie ursprünglich in einer allgemeinen Versammlung aller Bürger auf dem Markte ihren Ausdruck fand. An Stelle dieses schwerfälligen Organs scheint seit Anfang des 15. Jahrhunderts eine ausschlußweise Vertretung der Bürgerschaft, mindestens in gewissen laufenden Angelegenheiten, in Übung gekommen zu sein. Die Willkür von 1419 bestimmt, daß der Rat 8 Leute aus der Gemeinheit benennen sollte, von denen je 4 bei der Erhebung des Schoß und bei der Einziehung und Verwaltung der sonstigen städtischen Einkünfte mitwirken sollten; nach einer, anscheinend später hinzugefügten, Bestimmung durfte die Hälfte davon nicht

¹³ Die Acciseordnung von 1427 erwähnt den der *stades* *gesworene wagere* sowie den der *stades* *rep* *bevolen is*, was vielleicht auf die gleiche Person zu beziehen ist.

¹⁴ Ratsprot. vom 15. II. 1702.

¹⁵ Ratsprot. vom 24. II. 1695.

¹ S. das Sachregister unter „Gemeinheit“.